

RS OGH 2002/9/12 5Ob119/02i, 4Ob173/04a, 5Ob120/09x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.2002

Norm

MRG §18a

Rechtssatz

Sinn und Zweck einer Grundsatzentscheidung nach§ 18a MRG ist es, in mehr oder minder groben Umrissen festzuhalten, ob und welche Instandsetzungsarbeiten eine Erhöhung des Hauptmietzinses rechtfertigen und innerhalb welchen Zeitraums die dafür erforderlichen Kosten aus dem Hauptmietzins zu decken sein werden. Auf Grund dieser Entscheidung sollen sich die Beteiligten lediglich ein ungefähres Bild machen können, welche Kosten einerseits der Vermieter auf den Mieter überwälzen und in welcher Zeit er mit der Hereinbringung rechnen kann und ein wie hoher Hauptmietzins andererseits von den Mietern zu zahlen sein wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 119/02i
Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 119/02i
- 4 Ob 173/04a
Entscheidungstext OGH 28.09.2004 4 Ob 173/04a
Auch
- 5 Ob 120/09x
Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 120/09x
Vgl; Beisatz: Zwischenentscheidungen nach § 18a MRG über die vorläufige Erhöhung sind nur provisorisch und bilden keine bindende Vorgabe für die Endentscheidung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117153

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at